

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2018 / V 00356</b>	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DEZ1, DEZ2, DEZ3, DEZ4
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  Aktenzeichen: BSU hjs/sö	11.12.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff: Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie für die Wahl der Kreisräte am 26. Mai 2019</b>  Anlage(n): -			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle/Frau Schömer ca. 10 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.01.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein**Kosten:** einmaliger Aufwand (konsumtiv)

Betrag:

EUR

 einmalige Auszahlung (investiv)

Betrag:

EUR

 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten

Betrag:

EUR

Sachkosten

Betrag:

EUR

**Zuschüsse** einmalige Einzahlung

Betrag:

EUR

**bzw.****Beiträge:** laufende (jährlich)

Betrag:

EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:** Stadt  Ergebnis-HH  Finanz-HH Kontierungen: Stiftung  Ergebnis-HH  Finanz-HH Kontierungen:**Zur Verfügung stehende Mittel**

Planansatz im lfd. Jahr:

EUR

Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:

EUR

Noch bereitzustellen:

EUR

Deckungsvorschlag:

EUR

**Beschlussantrag:**

1. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist Herr Oberbürgermeister Andreas Brand.
2. Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist Herr Bürgermeister Andreas Köster.
3. Als Beisitzer/innen werden gewählt: als deren Stellvertreter/innen:

I	_____	_____
II	_____	_____
III	_____	_____
IV	_____	_____
V	_____	_____
VI	_____	_____

## **Begründung:**

Am 26. Mai 2019 finden neben der Europawahl auch die Wahlen der Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräte (Kommunalwahlen) statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) maßgebend.

Somit ist nach § 11 KomWG die Bildung eines Gemeindevwahlausschusses erforderlich. Dieser hat die Aufgabe, die Gemeindevahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Gesetzes Herr Oberbürgermeister Andreas Brand. Nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes nimmt Herr Bürgermeister Andreas Köster die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

Entsprechend der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses bei vorangegangenen Wahlen, insbesondere bei der Oberbürgermeisterwahl 2017, schlagen wir vor, sechs Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus der Mitte des Gemeinderates oder der wahlberechtigten Bürger zu wählen.

Gem. § 15 KomWG darf auch dieser Personenkreis weder Wahlbewerber/in noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortschaftsratswahl sein und in nicht mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die gleichzeitige Berufung in den Gemeinde- und in den Kreiswahlausschuss ist somit nicht zulässig.